

## Haus- und Platzordnung LIFE BALL 2019

### Veranstaltungsort:

Wiener Rathaus, sowie der gesamte Wiener Rathausplatz, wie allfällig weitere zugeordnete Veranstaltungsbereiche.  
Rathausplatz 1, 1010 Wien

### Veranstalter:

Verein LIFE+  
Werdertorgasse 1, 1010 Wien

### **Präambel**

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung“) gilt für den Life Ball 2019 (in Folge LB), veranstaltet vom Verein LIFE+ (in Folge Veranstalter) während der Veranstaltungsdauer im Veranstaltungsbereich des LB.

Diese Hausordnung gilt nicht für ausgewiesene Einsatzkräfte der Exekutive sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Der Veranstaltungsbereich umfasst den Wiener Rathausplatz und die Veranstaltungsräume des Wiener Rathauses (in Folge LB-Gelände). Zu den Veranstaltungsräumen zählen alle, durch das Rathaus für Veranstaltungen zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten, inkl. Stiegen, Nebenräume und Höfe.

Diese Hausordnung gilt für jeden Besucher sowie Veranstalter bzw. dessen Mitarbeiter oder vom Veranstalter beauftragte Personen und Firmen. Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erkennt der Besucher die Hausordnung des LB sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnerdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Die Missachtung der Hausordnung, der Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitspersonals, der Exekutive wird mit einem Platzverbot geahndet. Unbeschadet eventueller Schadenersatzforderungen des Veranstalters.

### **Geltungsdauer**

Diese Hausordnung tritt mit dem 08. Juni 2019, 6:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 09. Juni 2019, 06:00 Uhr.

### **Zutritt**

Auf dem LB-Gelände dürfen sich während der Geltungsdauer dieser Hausordnung nur jene Personen aufhalten, die über eine entsprechende Akkreditierung (Band oder Auf- und Abbaukarte) oder Eintrittskarte verfügen.

Die Akkreditierung oder Eintrittskarte ist beim Betreten des LB-Geländes dem Sicherheits- bzw. Ordnerdienst unaufgefordert vorzuweisen und der vorgesehenen Validierungsmaßnahme zu unterziehen. Im Falle einer Weigerung wird der Zutritt verwehrt.

Dabei gilt:

- Der Zutritt mit einer Eintrittskarte ist am 08. Juni 2019 frühestens ab 16.00 Uhr auf den Rathausplatz und je nach Ticketkategorie frühestens ab 18:00 in das Rathaus möglich. Die Zutrittsberechtigung für den Platz erlischt am 09. Juni um 0:15 Uhr, spätestens jedoch mit dem Ende der Eröffnungsshow. Die Zutrittsberechtigung für die Veranstaltung im Rathaus am 08. Juni verliert mit dem 09. Juni, 05:00 Uhr ihre Gültigkeit.
- Eintrittskarten und Akkreditierungen sind nicht übertragbar, bis nach dem Verlassen des LB-Geländes aufzubewahren und den Mitarbeitern des Veranstalters bzw. des Sicherheitsdienstes jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch von Tickets/Akkreditierungen hat deren physischen Entzug und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür ausgelegten Geldes unbeschadet weiterer gerichtlicher Schritte zur Folge.
- Der Zutritt mit einer Presse-Akkreditierung ist am 08. Juni 2019 frühestens ab 16:00 Uhr möglich.
- Der Zutritt mit einer Mitarbeiter-Akkreditierung richtet sich nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich und wird gesondert vereinbart.

Der konkrete Zeitpunkt des Einlasses sowie das Ende der Veranstaltung werden durch das Personal des

Sicherheitsdienstes, oder über Durchsagen bekanntgegeben. Nach Ende der Veranstaltung wird dem Gast eine halbe Stunde eingeräumt das LB-Gelände zu verlassen.

Die Akkreditierung (Armband) ist mit dem vorgesehenen Schließmechanismus an einem Handgelenk so zu befestigen, dass sie nicht von der Hand abgezogen werden kann. Personen, die eine nicht ordnungsgemäß befestigte oder beschädigte Akkreditierung mit sich führen, können vom Veranstalter oder dem Sicherheitsdienst vom LB-Gelände verwiesen werden.

Außerhalb der Veranstaltungszeit ist das Betreten und der Aufenthalt am LB-Gelände oder Teilen dieses ausschließlich mit einer entsprechenden Auf-/Abbauakkreditierung gestattet. Während der Auf-/Abbauzeit gelten die Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes.

Als Veranstaltungszeit gilt die Zeitspanne von Einlass des Publikums auf das LB-Gelände bis zum Ende der Veranstaltung. Das Ende der Veranstaltungen wird vom Veranstalter bestimmt. Dieser behält sich das Recht vor die Veranstaltung aus Gründen von höherer Gewalt oder der Sicherheit vorzeitig zu beenden.

Es ist verboten folgende Gegenstände mitzubringen:

- Waffen jeglicher Art, sowie alle Gegenstände die als Waffe Verwendung finden könnten (z.B. Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Glasbehälter, Plastikflaschen, Hartverpackungen, u.Ä.)
- pyrotechnische Gegenstände: Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Rauchbomben, etc.
- sperrige und potentiell gefährliche Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, übergroße Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen, Kinderwagen, Selfie-Sticks, Stative, Fahrräder, Skateboards, Scooter, Roller, Regenschirme (ausgenommen Gehhilfen),...
- potentielle Wurfgeschosse
- Flugdrohnen, andere Flugobjekte (Luftballons, Himmelslaternen, etc.) ferngesteuerte Autos und/oder Flugzeuge
- Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind. Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Laser-Pointer, Taschenlampen mit hoher Leuchtkraft
- Sucht- und/oder Rauschmittel
- professionelle Foto- bzw. Videoausrüstung
- größere Mengen von Papier und/oder Papierrollen
- Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen
- splitternde oder zerbrechliche Gegenstände
- Speisen und Getränke
- Tiere (ausgenommen Partnerhunde und Blindenhunde).
- werbende Gegenstände (Transparente, Flugblätter, etc)
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches oder parteipolitisches Propagandamaterial

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt, im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor: Personen, Bekleidungsstücke von Personen sowie mitgeführte Behältnisse hinsichtlich der oben genannten verbotenen Gegenstände bei Zutritt zum LB-Gelände zu durchsuchen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Veranstalter, die im Zuge von Personenkontrollen festgestellten verbotenen Gegenstände, nicht in Verwahrung nimmt. Personen, welche sich einer Kontrolle widersetzen, oder verbotene Gegenstände mit sich führen, wird der Zutritt zum LB-Gelände verwehrt werden.

## **Aufenthalte**

Unter Einfluss von Drogen stehende Personen, Betrunkene, Randalierende und Personen, die die Regeln des öffentlichen Anstandes verletzen, oder sonst gegen die Bestimmungen des Wiener Landessicherheits- bzw. des Sicherheitspolizeigesetzes oder des Strafgesetzbuches verstoßen, wird der Zutritt zum LB-Gelände verwehrt, bzw. werden des LB-Geländes verwiesen.

Die Konsumation von illegalen Sucht- oder Rauschmitteln auf dem LB-Gelände ist strikt untersagt.

An Betrunkene und Personen, deren Verhalten ein Sicherheitsrisiko nicht ausschließen lässt, wird kein Alkohol ausgeschenkt.

## **Fahrzeuge**

Das Fahren und Parken innerhalb des LB-Geländes ist nur mit einer Genehmigung (gut sichtbar angebrachte Wagen- oder Parkkarte) des Veranstalters gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und ein Tempolimit von max. 10 km/h.

## **Rauchverbot**

Rauchverbote gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten.

## **Verhalten**

Jede Person, die das LB-Gelände betritt:

- hat den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, sowie den Mitarbeitern der Einsatzkräfte, gegebenenfalls verlautbarten Anweisungen über Lautsprecher (Durchsagen) unverzüglich Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst, oder den Mitarbeitern der Einsatzkräfte aus dem Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
- hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - belästigt werden.
- hat den Inhalten von Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern am LB-Gelände Folge zu leisten.
- darf durch ihr Verhalten keine Beschädigungen oder Zerstörungen an Gebäuden, Dekorationen, Geräten oder anderen Gegenständen verursachen.
- muss Unfälle oder Beschädigungen unverzüglich dem Sicherheitsdienst oder dem Veranstalter melden.
- hat die Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes der Sicherheitskräfte und der Polizei ist Folge zu leisten.
- hat Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse in den im Veranstaltungsbereich stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Die mutwillige Verschmutzung des Veranstaltungsbereiches ist zu unterlassen.
- Rollstuhlfahrer haben die für sie vorgesehenen Plätze einzunehmen und werden vor Beginn der Veranstaltung über die für sie vorgesehenen Fluchtwege informiert.

Es ist verboten:

- Eintrittskarten oder Waren jeglicher Art zu verkaufen oder zu verschenken.
- Jegliche Verkaufstätigkeit, sowie das Verteilen von Schriften und Waren aller Art ist im unmittelbaren Bereich vor dem LB-Gelände und am LB-Gelände ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Umfragen und/oder Befragungsaktionen sind an die vorherige Zustimmung des Veranstalters gebunden. Das Plakatieren, Verteilen von Flugzetteln usw. ist vor den Eingängen, an den Außenfronten, sowie in den Räumen des Rathauses verboten, ebenso Kundgebungen oder Demonstrationen.
- Bereiche, die nicht für den LB-Gast vorgesehen sind (Backstage-Räumlichkeiten, Technik-Bereiche, etc.), zu betreten.
- Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen.
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie entsprechende Embleme zu tragen oder zu verbreiten.
- sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten.
- das eigene Leben oder die eigene Sicherheit oder das Leben oder die Sicherheit von anderen Personen zu gefährden, bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu beabsichtigen oder zu verursachen.
- Nicht dafür vorgesehene und im Besonderen für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umzäunungen, Absperrungen,

Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer oder ähnliches zu besteigen oder zu übersteigen und zu verschieben.

- Verkehrswege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen.
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Pfeiler, Wände, Zäune oder Wege zu besprühen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder in anderer Weise den Veranstaltungsbereich zu verunreinigen.

## **Verhalten im Brandfall**

Im Falle eines Brandes muss sofort der Sicherheitsdienst, die Rathauswache oder die Feuerwehr informiert werden. Die Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Ruhe bewahren!

## **Verhalten im Gefahrenfall**

Im Falle einer Gefährdung (z.B. Unfälle mit Personenschäden, etc.) muss umgehend der Sicherheitsdienst, die Rathauswache oder die Polizei informiert werden. Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes, der Rathauswache oder der Polizei sind zu befolgen. Ruhe bewahren!

## **Verhalten bei Räumung**

Im Falle einer notwendigen Räumung von Teilen oder des gesamten LB-Geländes sind die Anweisungen der Rathauswache, des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes sowie der Exekutive zu befolgen. Ruhe bewahren!

## **Reinigung**

Das LB-Gelände wird nach Ende der Veranstaltung gereinigt. Während der Veranstaltung werden aus logistischen Gründen nur unbedingt notwendige Reinigungsarbeiten durchgeführt. Der Veranstalter ersucht Sie daher, keine unnötigen Verunreinigungen zu produzieren.

## **Beleuchtung**

Die Beleuchtung - einschließlich Sicherheitsbeleuchtung - wird erst abgeschaltet, wenn die Besucher das LB-Gelände verlassen haben.

## **Rechtsverbindlichkeit**

Eine Verletzung oder Missachtung der in dieser Hausordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten ist gemäß § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl Nr. 12/1971 idgF. strafbar.

Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zum Ballgelände untersagt.  
Darüber hinaus gilt das Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBl 17/2002 idgF.

Wien, im Jänner 2019

Der Veranstalter

## Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird im Dokument stellvertretend für alle Geschlechter die männliche Form verwendet. Keinesfalls soll diese Verwendung eine Diskriminierung gegenüber einem Geschlecht darstellen, sondern dient lediglich zur besseren Lesbarkeit.

Änderungen vorbehalten.